

Hochzeit-Ordnung.

§. 1.
Anfänglich verbieten wir alle Candirte Confecturen / die Französische und andere Ausländische nasse und truckene eingemachte Früchte und Zucker-Bildere / auch alles andere / Pyramiden weise auffgesetztes Confect.

§. 2.
Denen Rächten und von Adel / wie auch in Städten denen in prima Classe sol Marcepan / Zucker-Plätschen / Zucker-Brod / überzuckerte Mandeln / weiß Confect / Pfeffernüsse / schlechte Mandeln und Rosienen / samt Pfeffer-Kuchen /

§. 3.
In der andern Classe sollen weiße bezuckerte Mandeln / Rosienen / Zucker-Brod / Pfeffernüsse und Gebäcksel /

§. 4.
In der dritten sol alleine Gebäcksel und gemeine Pfeffer-Kuchen und Obst /

§. 5.
In der vierdten nur Weißbrod und Obst zugelassen seyn.

§. 6.
Denen Rächten und von Adel / wie auch denen in der ersten Classe / sollen nur sechs bis acht Schüsseln / so wol an essen als Confect bey der ganzen Mahlzeit / In Städten in der zweyten Classe vier bis sechs / in der dritten / drey bis vier / und in der vierdten / nur zwey bis drey / jedoch Zugemüß und Salade nicht mit gerechnet / zugelassen seyn.

§. 7.
Alle Hochzeiten sollen nur einen Tag währen / jedoch daß auff dem Lande bey Adlichen die ankommende Gäste erstlich mit der Mittags-bernach mit der Abend-Mahlzeit / und des andern Tages mit einem Frühstück zu tractiren seyn.

§. 8.
In dem andern Stande sol nur Franz- und Land-Wein / in dem dritten aber blosser Land-Wein gebraucht werden.

Ordnung von Kindtauffen und Begräbnissen.

§. 1.
Bey denen Rächten / von Adel / und in der Ersten Classe / soles mit dem Essen und Confect / wie bey denen Hochzeiten in §. 2. 6. & 7. Bey der Hochzeit-Ordnung gemeldet / gehalten werden.

§. 2.
In Städten sol bey der ersten Classe bey denen Kindtauffen und Begräbnissen / nur Confect wie bey denen Hochzeiten / ohne Mahlzeit / gegeben werden.

§. 3. Bey